



Gössendorf, am 11.01.2021
GZ: 131-9-422-20

Angeschlagen: 14.01.2021

Abgenommen: _____

Öffentliche Bekanntmachung Feststellungsverfahren Rechtmäßiger Bestand

gem. § 40 Abs. 2 und 3 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF. iVm. §§ 39 bis 44 AVG 1991 idgF.

Feststellung rechtmäßiger Bestand für den Zu- und Umbau des Wohnhauses (Windfang und innere Umbauten, Fenster etc.), Umbau im Keller (Tankraum und Heizraum)

(Objekt: 8077 Gössendorf, Innenstraße 10)

Die Bauwerber Frau Sandra Wichmann und Herr Dr. med. univ. Helmut Wichmann haben mit Eingang vom 27.11.2020 um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für den Zu- und Umbau des Wohnhauses (Windfang und innere Umbauten, Fenster etc.), Umbau im Keller (Tankraum und Heizraum) auf dem Grundstück Nr. 402/9 und 402/13, EZ: 234, KG: 63287 Thondorf, angesucht.

Es wurden diverse Zu- und Umbauten beim Wohnhaus durchgeführt.
Bis auf vorgenannte Änderungen wurde die äußere Form des genehmigten Objektes nicht verändert.

Sie haben gem. § 26 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 idgF. Gelegenheit, binnen einer **Frist von zwei Wochen**, zum angezeigten Vorhaben mündlich oder schriftlich Einwendungen (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) gegen die Erteilung der Baubewilligung zu erheben. Nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Die gg. Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.01.2021 bis einschließlich 28.01.2021** während der Amtsstunden zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf.

Bestehende bauliche Anlagen gelten als rechtmäßig, wenn diese zwischen dem 01.01.1969 und 31.08.1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Der Bürgermeister
DI_(FH) Gerald Wonner